

Durchführungsbestimmungen (DFB) zu den RIWA-T-BWS

Fassung 2025



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Abt. IV/W3 - Bundeswasserstraßen

Fotonachweis Umschlag: Eigene Aufnahme der Abt. IV/W3 – Bundeswasserstraßen des
Hochwasserschutzprojektes „HWS Persenbeug“, aufgenommen 2011

Wien, 2025.

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Ausstattung der Anträge.....	4
1.3 Prüfung der Unterlagen	4
1.4 Aufgaben der BWS (Bundeswasserstraßenverwaltung im BMIMI) zur Förderungsabwicklung	5
2 Gebarungsvollzug	6
2.1 Rechtsvorschriften	6
2.2 Finanzierung aus Bundesmitteln	6
2.2.1 Jährliche Finanzmeldungen.....	6
2.2.2 Unterjährige Finanzmeldungen.....	7
2.2.3 Anlassbezogene Finanzmeldungen	8
2.3 Baukontrollen, Gebarungssicherheit.....	8
2.4 Abrechnungen und Kollaudierungen.....	8
3 Technische Genehmigungen	9
4 Finanzielle Genehmigungen (Genehmigungen von Bundesmitteln)	10
4.1 Ablauf und Inhalte	10
a) wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, mathematische Modelle, Generelle Projekte, Regionalstudien, Gutachten udgl.....	11
b) Detailprojekte	11
c) Baudurchführungen	13
d) Instandhaltungsmaßnahmen.....	14
e) Hochwasserschutzbedingte Ablöse- und Absiedelungsmaßnahmen.....	14
4.2 Erfordernisüberschreitungen.....	15
5 Vereinbarungen, Vergleiche und behördliche Vorschriften.....	16
5.1 Sonstige Förderungen.....	16
6 Lenkungsgremien, Beiräte, Jurys.....	18
7 Öffentlichkeitsarbeit.....	19
8 Projektcontrolling.....	20
9 Anlagen.....	21

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen (DFB) regeln den Wirkungsbereich des BMIMI bei der Besorgung der Geschäfte der Bundeswasserstraßenverwaltung (BWS) aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung sowie der mit BGBl. II Nr. 351/2006 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13. September 2006, mit der die Besorgung von Geschäften der BWS den Landeshauptleuten von Niederösterreich, Oberösterreich und Wien übertragen wird (Übertragungsverordnung). Die Durchführungsbestimmungen sind in Verbindung mit den RIWA-T-BWS i.d.j.g.F. anzuwenden. Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2 Ausstattung der Anträge

Anträge, die gem. dieser Richtlinie der BWS vorzulegen sind, sind so zu erläutern und zu begründen bzw. mit Unterlagen auszustatten, dass eine eindeutige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird. Die Unterlagen sind grundsätzlich elektronisch (auf Anforderung auch analog) vorzulegen.

1.3 Prüfung der Unterlagen

Die vorzulegenden Unterlagen sind von den Landesdienststellen zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische, rechtliche und sonstige fachliche Richtigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie für die Einhaltung der zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Aufgaben der BWS (Bundeswasserstraßenverwaltung im BMIMI) zur Förderungsabwicklung

Der BWS des BMIMI obliegt nach Maßgabe der geltenden Geschäftseinteilung und gem. des WBFG, im Rahmen der automatisierten Verfahrensabwicklung - neben den in der BHV 2013 festgelegten Bestimmungen - wie folgt:

- Erteilung von Genehmigungen
- Genehmigung von Erforderniserhöhungen
- Festlegung der Jahresvoranschlagsbeträge für die BWS (Katastrophenfondsmittel)
- Festlegung der Monatsvoranschlagsbeträge für die BWS (Katastrophenfondsmittel)
- Überwachung des rechtskonformen Vollzuges der rechtlichen Grundlagen gem. Pkt. 1.1
- Überwachung des Gebarungsvollzuges

2 Gebarungsvollzug

2.1 Rechtsvorschriften

In der jeweils geltenden Fassung:

- Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985
- Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996
- Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009
- Bundesfinanzgesetz (BFG) inkl. Durchführungsbestimmungen zum BFG des jeweils lfd. Jahres
- Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV), BGBl. II Nr. 266/2010
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), BGBl. II Nr. 208/2014
- Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG), BGBl. I Nr. 65/2018
- Übertragungsverordnung Hochwasserschutz 2006 (ÜV-HWS), BGBl. II Nr. 351/2006

2.2 Finanzierung aus Bundesmitteln

2.2.1 Jährliche Finanzmeldungen

2.2.1.1 Jahresbudget

Die Gesamtsumme der Bundesmittel, die den Bundesländern im jeweiligen Budgetjahr zur Verfügung steht, wird den zuständigen Landesdienststellen durch die BWS zeitgerecht bekannt gegeben.

2.2.1.2 Jahresverbrauchsmeldung

Der Nachweis über die in einem Finanzjahr vereinnahmten und tatsächlich ausgegebenen Bundesmittel mit Abrechnungstichtag 31.12. (s. Anl. 5) ist von den zuständigen Landesdienststellen mittels der Jahresverbrauchsmeldung bis zum 10.2. des Folgejahres

der BWS zu übermitteln und gilt gleichzeitig als vollzogenes Jahresprogramm. Die widmungsgemäße Verwendung sowie die ziffernmäßige Richtigkeit sind, getrennt nach Maßnahmen bzw. Projekten, von der jeweiligen Landesdienststelle schriftlich zu bestätigen.

2.2.1.3 5-Jahres-Vorschau

Die 5-Jahres-Vorschau (s. Anl. 6) dient zur mittelfristigen Prognose des Finanzbedarfes für bestehende und neu geplante Maßnahmen der BWS. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Maßnahmen bzw. Projekten. Die erforderlichen Bundesmittel sind bedarfsabhängig auf zumindest 5 Jahre, beginnend mit dem Folgejahr, aufzuteilen. Die Vorschau ist von der jeweils zuständigen Landesdienststelle mittels Excel-Tabelle bis 30.8. des laufenden Jahres der BWS vorzulegen.

2.2.2 Unterjährige Finanzmeldungen

2.2.2.1 Inanspruchnahme von Bundesmitteln - Quartalsbedarfsmeldungen

Die Grundlage für die Anforderung des quartalsweisen Bedarfs an Bundesmitteln sind das Jahresbudget und der jeweils aktuelle Stand der Verpflichtungen und Vorbelastungen. Die Geldmittelanforderung ist seitens der jeweiligen Landesdienststelle quartalsweise, nach Monaten aufgeteilt, bis zum 5. des Vormonates des jeweiligen Quartals zu beantragen. Die Quartalsbedarfsmeldungen sind daher bis zu den folgenden Stichtagen zu übermitteln: 5.12. des Vorjahres, 5.3., 5.6. sowie 5.9. des laufenden Jahres.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach den Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungen auf das jeweils bekannt gegebene Landeskonto.

Die Richtlinien über die Erstellung und Abwicklung des Monatsvoranschlags (Rundschreiben des Bundesministers für Finanzen, Zl. 01 0309/1-II/1/98 vom 19. November 1998, i.d.j.g.F. des Rundschreibens Zl. 01 0309/1-II/1/01 vom 20. November 2001) geltend für alle haushaltsleitenden und anweisenden Organe gem. § 5 BHG 2013, sind einzuhalten.

2.2.2.2 Tatsächlich ausgegebene Bundesmittel - Quartalsverbrauchsmeldungen

Das jeweilige Amt der Landesregierung hat der BWS die Quartalsverbrauchsmeldung des jeweils abgelaufenen Quartals in digitaler Form zu übermitteln. Diese Quartalsverbrauchsmeldungen sind bis zu den folgenden Stichtagen vorzulegen: 10.5., 10.8., 10.11. des laufenden Jahres sowie 10.2. des folgenden Jahres.

2.2.3 Anlassbezogene Finanzmeldungen

Über die in den Pkt. 2.2.1 und 2.2.2 erwähnten Anforderungen hinaus, kann die BWS auch anlassbezogene Finanzmeldungen von den jeweiligen Landesdienststellen anfordern.

2.3 Baukontrollen, Gebarungssicherheit

Den Organen der BWS bleibt es vorbehalten, jederzeit an Ort und Stelle, in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Bauabwicklung und in finanzieller Hinsicht die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarungsführung zu überprüfen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen sind im Bedarfsfall von einer geeigneten Auskunftsperson der BWS zur Verfügung zu stellen.

2.4 Abrechnungen und Kollaudierungen

Nach Beendigung der Vorhaben sind durch die Landesdienststellen die Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen an die BWS zu übermitteln und die entsprechenden Protokolle der BWS zur Genehmigung vorzulegen. Eine Teilnahme der BWS an der Kollaudierungsverhandlung bleibt dieser vorbehalten.

Alle Unterlagen müssen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufbewahrt werden. Sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung (vgl. ARR 2014, § 24 Abs. 2 Z 4).

3 Technische Genehmigungen

Die BWS ist vor der Inangriffnahme von Planungs- oder Projektierungsarbeiten über diese schriftlich zu informieren. Die Mitwirkung an der Festlegung der Planungs- oder Projektierungsgrundsätze bleibt vorbehalten.

Weiters ist die BWS über die behördliche Einreichung und den bevorstehenden Abschluss von Planungs- und Projektierungsarbeiten schriftlich zu informieren.

Bei geplanter Inanspruchnahme einer Förderung sind die Planungen und Projektierungen von Maßnahmen einschließlich deren Änderung, Erweiterung oder Einschränkung, jedenfalls rechtzeitig vor Inangriffnahme der Umsetzung dieser, der BWS zur technischen Genehmigung vorzulegen.

Die Überprüfung einer Planung und Projektierung durch die BWS, für die Erteilung der technischen Genehmigung, bezieht sich auf die Erfüllung der Planungsziele sowie auf die Eignung der vorgesehenen wasserbautechnischen Problemlösung und umfasst die Feststellung der Finanzierungs- bzw. Förderungswürdigkeit. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails findet nicht statt.

Die technische Genehmigung ist möglichst gemeinsam mit der finanziellen Genehmigung zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein vollständiges Projekt gem. den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025 vorzulegen.

Bei Anträgen auf Projektänderungen gilt Vorstehendes sinngemäß. Die geplanten Projektänderungen sind, jedenfalls rechtzeitig vor Inangriffnahme der Umsetzung dieser, der BWS zur technischen Genehmigung vorzulegen.

Die technische Genehmigung alleine beinhaltet keine Finanzierungs- bzw. Förderungszusage.

Soweit die örtliche Bauaufsicht bzw. behördlich bestellte Bauaufsichten nicht durch die Ämter der Landesregierungen wahrgenommen werden können, sind diese im Rahmen der technischen Genehmigung zu beantragen.

4 Finanzielle Genehmigungen (Genehmigungen von Bundesmitteln)

4.1 Ablauf und Inhalte

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte und mathematische Modelle, Generelle Projekte, Regionalstudien, Rechtsgutachten, Gutachten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a und b WBF, Detailprojekte, (Bau-)Durchführungen, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen und Absiedlungsmaßnahmen sowie Erforderniserhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BWS.

Förderfähig sind dabei insbesondere alle zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Aufwendungen und Gerätschaften, die im sachlichen Zusammenhang mit den eingereichten Projekten und Maßnahmen sowie im sachlichen Zusammenhang mit Auflagen und Vorschriften der Behörde stehen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle, an den:die Förderungswerber:in ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den:die Förderungswerber:in kommt der Förderungsvertrag zustande (vgl. ARR 2014, § 23 Abs. 4).

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen (vgl. ARR 2014, § 23 Abs. 6).

a) wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, Grundsatzkonzepte, mathematische Modelle, Generelle Projekte, Regionalstudien, Gutachten udgl.

Diese Projekte und Planungsleistungen können gem. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a und b WBFG über Antrag der Landesdienststelle gefördert werden. Der Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag der Landesdienststelle
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner:innen samt Finanzierungszusage
- Vom Amt der Landesregierung überprüftes, genehmigtes und von einer befugten und befähigten Person erstelltes, detailliertes, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechendes Bestbieter-Angebot

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch die Landesdienststelle sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung der BWS die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gem. MUSTER Anl. 1 zwischen Förderungsgeber:in, Förderungsverwalter:in und Förderungsnehmer:in abgeschlossen.

b) Detailprojekte

Die Erstellung von Detailprojekten kann über Antrag der Landesdienststelle gem. §§ 7, 8 WBFG gefördert werden. Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag der Landesdienststelle
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan

- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner:innen samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch die Landesdienststelle sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung der BWS die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, dem Förderungswerber:in die bedingte Förderzusage im Fall der darauf basierenden Bauumsetzung seitens der BWS erteilt.

Im Falle von Großvorhaben (z.B. UVP-Projekten) kann ein Antrag auf planungsbegleitende Förderung gestellt werden. In diesem Falle wird ein Förderungsvertrag analog MUSTER Anl. 1 zwischen Förderungsgeber:in, Förderungsverwalter:in und Förderungsnehmer:in abgeschlossen. Sofern keine Regionalstudie bzw. kein Grundsatzkonzept oder Generelles Projekt vorliegt, ist die Notwendigkeit der Planungen bzw. Projektierungen mit entsprechend detaillierten Unterlagen zu begründen.

Bezieht sich ein Antrag auf finanzielle Genehmigung auf eine bereits technisch genehmigte Maßnahme, so ist auf den Genehmigungserlass Bezug zu nehmen. Liegt die technische Genehmigung länger als ein Jahr zurück oder handelt es sich um eine Erfordernisänderung, ist dem Antrag eine neue Kostenermittlung samt neuem Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan anzuschließen.

c) Baudurchführungen

Die bauliche Umsetzung von Detailprojekten kann über Antrag der Landesdienststelle gem. §§ 7, 8 WBFG gefördert werden. Dieser Antrag kann nur aufgrund der Ergebnisse von Detailprojekten bei der BWS eingereicht werden und hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag der Landesdienststelle
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Detailprojekt gem. Pkt. 12 der RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Regelung der Instandhaltung und sonstige rechtliche Sicherstellungen gem. § 3 Abs. 1 Z 9 und 10 WBFG
- Nachweis der Kompensation von Retentionsraumverlusten soweit diese erhebliche Auswirkungen auf das Abflussgeschehen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht haben
- Sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner:innen samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch die Landesdienststelle sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung der BWS die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gem. MUSTER Anl. 2 zwischen Förderungsgeber:in, Förderungsverwalter:in und Förderungsnehmer:in abgeschlossen.

d) Instandhaltungsmaßnahmen

Die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, können über Antrag der Landesdienststelle gem. § 28 WBFG gefördert werden. Dieser Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln hat jedenfalls zu enthalten:

- Antrag der Landesdienststelle
- Bezeichnung des Gewässers
- Ort und Art des geförderten Projektes
- Umfang der Maßnahmen und Leistungen
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan
- Gesamterfordernis der Instandhaltung und des Betriebes
- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner:innen samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, sofern die Prüfung durch die Landesdienststelle sowie die fallweise stichprobenartig durchzuführende Prüfung der BWS die Gesetzeskonformität und die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Antrages bestätigen und die budgetären Voraussetzungen gegeben sind, ein Förderungsvertrag gem. MUSTER Anl. 3 zwischen Förderungsgeber:in, Förderungsverwalter:in und Förderungsnehmer:in abgeschlossen.

e) Hochwasserschutzbedingte Ablöse- und Absiedelungsmaßnahmen

Hochwasserschutzbedingte Ablöse- und Absiedelungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des WBFG, unter Beachtung raumordnerischer Kriterien und nachhaltiger Sicherung retentionsverstärkender Wirkungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie gefördert werden. Das Absiedelungsprojekt hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Antrag der Landesdienststelle
- Bezeichnung des Gewässers
- Gesamterfordernis der Maßnahmen
- Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan

- Finanzierungsschlüssel inkl. Bundesanteil und Begründung des nach dem WBFG beantragten Finanzierungsschlüssels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sowie Planungs- und Projektierungsgrundsätze entsprechend den RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025
- Beschreibung der Maßnahmen und Leistungen samt topographischer Darstellung sowie Darlegung der Zielerreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmen- und EU-Hochwasserrichtlinie
- Nachweis über die nachhaltige Schaffung und Sicherung des Retentionsraumes
- Zusammenstellung der Namen und Adressen der Absiedlungswerber:innen inkl. Wertermittlungsgutachten eines:einer Sachverständigen über den Bauzeitwert, Abbruchkosten und Rekultivierungskosten
- Allfällige EU-Beiträge oder sonstige Kofinanzierungspartner:innen samt Finanzierungszusage

Auf Basis dieses Antrages wird, nach Genehmigung der Schätzgutachten durch das BMF, die zuständige Landesdienststelle mittels Rahmenförderungsvertrag ermächtigt, mit den Absiedlungswerbenden jeweils einen Einzelförderungsvertrag abzuschließen.

4.2 Erfordernisüberschreitungen

Im Zuge der Abrechnung bzw. Kollaudierung ist eine Überschreitung der bewilligten Bundesmittel, ohne vorherige Genehmigung durch die BWS nur dann zulässig, wenn die Überschreitung des genehmigten Erfordernisses nicht mehr als 10 % plus € 10.000,- inkl. allfälliger Umsatzsteuer, höchstens jedoch € 100.000,- inkl. allfälliger Umsatzsteuer beträgt.

Die hierfür erforderliche finanzielle Genehmigung wird anlässlich der Kollaudierung erteilt. Dies ist in den Abrechnungsunterlagen und in der Kollaudierungsniederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus gehende Erhöhungen des Erfordernisses und damit der bewilligten Bundesmittel sind vor Überschreitung dieser Beträge der BWS zur Genehmigung vorzulegen.

Bei wesentlichen Projektänderungen wie bspw. Maßnahmen, die eine wasserrechtliche Bewilligung erfordern und/oder die Gesamtkosten des Projekts verändern, ist im Vorhinein mit der BWS um Genehmigung einzukommen (vgl. Pkt. 3).

5 Vereinbarungen, Vergleiche und behördliche Vorschriften

Vereinbarungen und Verträge über die Finanzierung eines Vorhabens, über die Ablösung von Wasserrechten oder Grundstücken, über Fischereientschädigungen usw. sowie Vergleiche im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen etc., die für den Bund eine finanzielle Belastung mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der BWS. Die BWS behält sich bei Nichteinholung dieser Zustimmung die Entscheidung über die Finanzierung bzw. Förderung des aus der Vereinbarung bzw. dem Vergleich erwachsenden Aufwandes vor.

Werden gegen die BWS oder gegen den:die Förderungsempfänger:in rechtliche Schritte eingeleitet oder ergibt sich die Notwendigkeit gegen Dritte (Auftragnehmende, Parteien etc.) rechtliche Schritte einzuleiten, ist das Einvernehmen mit der BWS zwecks Einschaltung der Finanzprokurator herzustellen.

Sind im Zuge von behördlichen Verfahren Auflagen, welche mit den Zielsetzungen des § 1 WBFG zwingend verbunden sind (ökologische Maßnahmen, landschafts-, denkmal- und ortsbildpflegerische Maßnahmen etc.), oder Auflagen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten, ist die BWS unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Förderung von Kosten für obgenannte Auflagen liegen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, unter besonderer Bedachtnahme auf die Zielerreichung im Sinne des WBFG, im Ermessensbereich der BWS.

5.1 Sonstige Förderungen

Für Maßnahmen, die mit Mitteln aus EU-Programmen gefördert werden oder für welche sonstige Förderungen (z.B. Naturschutz) in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um den Betrag der gewährten Förderungen. Die verbleibenden Kosten werden nach den im WBFG festgelegten Förderungsanteilen aufgeteilt.

Kosten für Aufwendungen, die im Zuge der Lukrierung von diesen Förderungen entstehen, können von dem:der Förderungsnehmer:in zur Gänze mit der lukrierten Förderung gegengerechnet werden.

6 Lenkungsghremien, Beiräte, Jurys

Werden im Rahmen nationaler oder transnationaler Projekte sowie im Zuge von Vergabeverfahren Lenkungsghremien, Beiräte oder Jurys eingerichtet, ist die BWS rechtzeitig darüber zu informieren. Die Nominierung einer Vertretung bleibt der BWS vorbehalten.

7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit gem. Pkt. 14 der RIWA-T-BWS i.d.F.v. 2025, welche Projekte der BWS betreffen, sind grundsätzlich mit der BWS abzustimmen. Broschüren, Publikationen und sonstige Drucksorten, in denen Projekte der BWS dargestellt werden, sind im Einvernehmen mit der BWS festzulegen. Termine von Öffentlichkeitsveranstaltungen betreffend die von der BWS geförderten Projekte, sind mit dem BMIMI rechtzeitig abzustimmen. Im Zuge medialer Informationen und Präsentationen ist das BMIMI als Förderungsgeber:in anzuführen. Schriftliche Veröffentlichungen sind mit dem Logo des BMIMI zu versehen.

8 Projektcontrolling

Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen wird seitens der BWS ein begleitendes Controlling für Bauprojekte mit Gesamtprojektkosten von mehr als € 1,0 Mio. netto (Kostenschätzung zum Zeitpunkt des Förderungsantrages) eingerichtet. Als Teil des begleitenden Controllings sind der BWS Quartalsberichte mit den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9., spätestens 4 Wochen im Nachhinein, durch den:die Förderungswerber:in oder dessen:deren Beauftragte:n zu übermitteln. Diese sollen den Stand der Projekte in allen Projektphasen hinsichtlich Kosten, Termine und Qualität dokumentieren. Dazu sind in Abstimmung mit der BWS, neben dem textlichen Teil, auch die sich in Anl. 7 befindlichen Controllingblätter ausgefüllt zu übermitteln.

Für Bauprojekte mit Gesamtprojektkosten von weniger als € 1,0 Mio. netto sind, nach Absprache mit der BWS, vereinfachte Berichte zu legen.

Nach erfolgtem Projektabschluss (spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige bzw. -meldung) ist ein Schlussbericht zu verfassen. Dieser kann auch gemeinsam mit dem letzten Quartalsbericht erstellt werden.

Auf Verlangen dieser, sind der BWS anlassbezogen auch Unterlagen wie bspw. Besprechungsprotokolle, Stellungnahmen, Bescheide und Gutachten zu übermitteln.

Mit dem Ziel der Informationsweitergabe erfolgen unter Berücksichtigung des Baufortschrittes unter Beteiligung des:der Bauherr:in oder geeigneten Vertretung regelmäßige Baustellenbegehungen durch die BWS.

Die BWS behält sich vor, diese Tätigkeiten zum Teil durch von ihr bestellte Dritte durchführen zu lassen.

9 Anlagen

Nachstehend wird eine Liste der Muster-Förderungsverträge und sonstigen Unterlagen angeführt, die im Rahmen der Beantragung einer Förderung anzuwenden sind und von der BWS online zur Verfügung gestellt werden (nicht barrierefrei):

- Anlage 1 – Muster-Förderungsvertrag: Studien/Generelle Projekte
- Anlage 2 – Muster-Förderungsvertrag: Bau
- Anlage 3 – Muster-Förderungsvertrag: Instandhaltung
- Anlage 4 – Fristen für die Einmeldungen seitens der Länder
- Anlage 5 – Vorlage für die Jahresverbrauchsmeldung
- Anlage 6 – Vorlage für die 5-Jahres-Vorschau
- Anlage 7 – Controllingblätter

